

# Maßnahmen zur Stärkung der Milchwirtschaft – Was beinhaltet das EU-Milchpaket?

## Zukünftige Vertragsbeziehungen aus Sicht der Milchbetriebe und der Molkereien

Dipl.-Ing. Christian ROSENWIRTH

*BMLFUW Abt. III 6, Wien*

Im Zuge der Milchkrise 2009 wurde eine hochrangige Expertengruppe Milch unter Leitung der Europäischen Kommission eingesetzt, **die Empfehlungen für mittel- und langfristige Begleitmaßnahmen zum Milchquotenauslauf** vorlegte. Darauf basieren die Maßnahmen des Milchpakets der Europäischen Union, das voraussichtlich im März 2012 in Kraft treten wird. Einzelne Bestimmungen werden erst nach sechs Monaten zur Anwendung kommen. Im Kern werden Ausnahmen vom Wettbewerbs- und Kartellrecht im Rahmen des Agrarrechts geschaffen, um die Verhandlungsposition der Milchlieferanten zu stärken.

Im Mitgliedstaat anerkannte **Erzeugerorganisationen können** für ihre Mitglieder **gemeinsam Verträge aushandeln** und auch **einen gemeinsamen Milchpreis festlegen**. Diese Vorgangsweise war bisher durch das Wettbewerbsrecht eingeschränkt und Graubereiche in der Anwendung werden damit legalisiert. Dadurch wird die Verhandlungsposition von Milcherzeugern gestärkt, die nicht so stark in Genossenschaften organisiert sind. Der Marktanteil solcher Erzeugerorganisationen wird mit 3,5% der EU- Milchproduktion und mit 33% der nationalen Milchproduktion beschränkt. Durch die konkrete Festlegung der Grenzen und der Definition des relevanten Marktes in Form des Mitgliedstaates bzw. der Mitgliedstaaten wird mehr Klarheit geschaffen. Somit kann eine Erzeugerorganisation in Österreich bis ca. 1,1 Mio. t und damit 41% der Anlieferung bündeln. Mit dieser Begrenzung wird das Funktionieren des gesunden Wettbewerbs gesichert, Wettbewerbsbehörden können beim Ausschluss des Wettbewerbs weiterhin eingreifen.

Die Mitgliedstaaten können zwingend vorschreiben, dass **schriftliche Verträge zwischen Milcherzeugern und Milchkäufern vorab abgeschlossen** werden. Sie können sogar eine **Vertragsdauer von mindestens 6 Monaten** vorschreiben. Diese kann allerdings vom Milcherzeuger abgelehnt werden. Mitgliedstaaten, die sich erst allmählich an ein hohes Vertragsniveau herantasten wollen, können statt Verträgen zumindest schriftliche Vertragsangebote vorschreiben. Sowohl Verträge als auch Vertragsangebote müssen Einzelheiten zu Liefermenge, Preis, Lieferzeit-

punkt, Abholungsmodalitäten und Zahlungsfristen beinhalten. Dadurch können andere Mitgliedstaaten auf ein für uns in der Praxis gewohntes Niveau herangeführt werden.

**Neu** für den Milchsektor ist die Möglichkeit **Branchenverbände anzuerkennen** als Ausnahmen vom Kartellrecht. Sie sollen alle Teile der Versorgungskette Milch vom Erzeuger bis zum Vermarkter abdecken. Sie können auf Wunsch der Branche vom Mitgliedstaat anerkannt werden, die Milcherzeuger müssen auf jeden Fall darin vertreten sein. Ihr mögliches Betätigungsfeld umfasst Bereiche wie statistische Preiserhebungen, Marktstudien, Werbung und Information über Milch und Milchprodukte, Exportmärkte erschließen, Musterverträge ausarbeiten, Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit erhöhen, Produktqualität verbessern oder umweltfreundliche Produktionsweisen fördern. Eine Preisfestlegung und Mengenaufteilung ist nicht gestattet.

Unter bestimmten Bedingungen dürfen **Erzeuger- oder Branchenorganisationen bei Käsen mit geschützter Herkunftsangabe (g.U., g.g.A.) die Menge des Produktes steuern**. Die Mitgliedstaaten legen auf Antrag der Organisationen die Regeln dafür fest. Sie dürfen nur für drei Jahre, mit Verlängerungsmöglichkeit, gelten und weder den freien Handel stören noch Marktbarrieren aufbauen. Preise dürfen nicht festgelegt werden, auch keine Richtpreise. Voraussetzung dafür ist, dass die Organisationen mindestens zwei Drittel der Milch und des daraus erzeugten Produkts und mindestens zwei Drittel der Milch- bzw. Käseerzeuger vertreten.

Im Hinblick auf das Auslaufen der Milchquotenregelung mit 31. März 2015 wird die **Gestaltung der zukünftigen Verträge und Lieferbeziehungen** von noch größerer Relevanz. Im Rahmen einer Studie des Instituts für nachhaltige Wirtschaftsentwicklung der Universität für Bodenkultur im Auftrag des Lebensministeriums wurden Molkereiverantwortliche – Geschäftsführer und Obmänner - und Milchbäuerinnen und -bauern zu ihren Wünschen und Vorstellungen zur zukünftigen Vertragsgestaltung und innerbetrieblichem Mengenmanagement befragt.



Die Gruppen der Befürworter und der Gegner eines **privatwirtschaftlichen, innerbetrieblichen Mengenmanagementsystems** unter den Milchproduzenten sind ungefähr gleich groß. Auch bei den Verarbeitern sind die Meinungen, je nach unternehmensspezifischer Position geteilt. Unterschiedlich sind auch die Positionen, wann die Entscheidung über ein etwaiges innerbetriebliches Mengenmanagement fallen soll. Milchbäuerinnen und -bauern wünschten sich eine möglichst rasche Information bis Ende 2011 durch ihre Molkerei. Die Verarbeiter möchten damit gerne möglichst lange warten, auch weil die Marktgegebenheiten 2015 noch nicht vorhersehbar sind.

Es gibt aber auch **gemeinsame Standpunkte**. So herrscht Einigkeit, dass der Milchpreis möglichst vor dem Liefermonat bekanntgeben werden sollte und dass die Bezahlung weiterhin so wie bisher anhand von Inhaltsstoffen

und Qualitätsparametern erfolgt. Transportentfernung und Anlieferungsmengen sollen auch in Zukunft keine Rolle beim Milchpreis spielen.

Nach den Aussagen der Studie ist kein Österreich weit einheitliches, privates Mengenmanagement ab dem 1. April 2015 zu erwarten. Für die Genossenschaften wird die Abnahmeverpflichtung weiterhin bestehen bleiben, was ein direktes Mengenmanagement einschränkt. Die Strategie der Molkereien muss daher noch mehr in die Richtung gehen, zu erwartende Mehrmengen zu veredeln und mit hoher Wertschöpfung abzusetzen.

Produktinnovationen, Forschung und Entwicklung, das Erschließen neuer Märkte und verstärkte Kooperation werden eine wichtige Rolle spielen, um auch weiterhin am europäischen Milchmarkt erfolgreich zu sein.

